

KLIENTEN-INFO

September 2004

Neues zur Funktionärsbesteuerung bei Vereinen

Die neuen Vereinsrichtlinien führen hierzu folgendes aus:

■ Zuordnung der Einkünfte

Die Funktionäre beziehen Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Tätigkeit** und nicht aus einem Dienstverhältnis. Bis zu einer monatlichen Höhe von € 75,- besteht Steuerfreiheit. Übersteigen die Einnahmen diesen Betrag, ist ohne Nachweis pro Monat ein Betrag von € 75,- als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzusetzen. Diese Begünstigung steht bei Tätigkeiten für mehrere Vereine jeweils separat zu.

■ Reisekostensatz

Für Funktionäre besteht eine **Sonderregelung des Reisekostenbegriffes**. Als Reise gilt jede Fortbewegung ohne Berücksichtigung von Mindestgrenzen. Das Vorliegen der Reise muss aber aus den Aufzeichnungen des Vereines ersichtlich sein.

Steuerfrei sind folgende Kostenersätze (TZ 774 VereinR):

- **Kosten des Massenförderungsmittels zuzüglich eines Reisekostenausgleiches von € 1,50 bis 4 Stunden und darüber € 3,00.**

- **Verpflegungskosten**

Bei Tätigkeiten bis **4 Stunden € 13,20, darüber € 26,40.**

- **Kilometergeld** lt. KM-Buch. Dieses ist zu kürzen um die steuerfrei ausbezahlten Kosten des Massenförderungsmittels und des Reisekostenausgleiches.

Neu ist, dass die Reisekostensonderregelung **nicht** für **Dienstnehmer** gilt.

■ Mitteilungspflicht gemäß § 109 a EStG

- Sie **besteht nicht** für **Funktionärsinkünfte**, wenn diese zusätzlich der gewährten Kostenersätze € 75,- pro Monat nicht übersteigen.

- Hinsichtlich der Einkünfte von Sportlern, Trainern und Schiedsrichtern außerhalb eines Dienstverhältnisses oder freien Dienstvertrages besteht ebenfalls keine Mitteilungspflicht. Sie beziehen nämlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Üben diese Personen aber ihre Tätigkeit im Rahmen eines freien Dienstvertrages aus, besteht Mitteilungspflicht, wenn Versicherungspflicht besteht. Bis zu einer mit € 537,78 pauschalen Aufwandsentschädigung p.a. besteht neben Versicherungsfreiheit auch Steuerfreiheit.

- Besteht allerdings grundsätzlich Mitteilungspflicht, unterbleibt sie dann, wenn das Nettoentgelt (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Reisekostensätze € 900,- pro Jahr bzw. für jede einzelne Leistung nicht € 450,- übersteigt.

■ Sozialversicherung

Funktionäre unterliegen bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von € 3.618,48 p.a. im Nebenberuf und bei Überschreiten von € 6.453,36 p.a. im Hauptberuf der Vollversicherungspflicht.

■ Umsatzsteuer

Funktionäre sind davon befreit. Für andere Vereinsmitglieder gilt die Kleinunternehmergrenze von € 22.000,- p.a., wenn kein Dienstverhältnis vorliegt.

■ Geltungsbereich

Die Funktionärsbesteuerung gilt neben den Sportvereinen für alle Begünstigten (auch öffentlich-rechtliche) Rechtsträger und Körperschaften im Sinne des § 5 Z 13 KStG. Damit sind z.B. freiwillige Feuerwehren, Interessenvertretungen (z.B. Gewerkschaftsfunktionäre) und nicht gemeinnützige Vereine mit einbezogen. ■

Neues Gleichbehandlungsgesetz ab 1. Juli 2004

Die österreichischen Bestimmungen wurden dem EU-Recht angepasst, wobei die Rechtsmaterie in 2 Gesetzen (materielles Recht und Verfahrensrecht) geregelt ist.

■ Materielles Recht

- **Neu** ist die Ausweitung der **Strafsanktionen** bei Verstoß gegen Gleichbehandlung von Frauen und Männern, wobei beim ersten Verstoß eine Verwahrung für den Arbeitgeber vorgesehen ist.
- **Diskriminierungstatbestände** sind: Ungleichbehandlung wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Alter und sexuelle Orientierung. Neu aufgenommen wurde die Belästigung (**Mopping**).

■ Verfahrensrecht

Im "GBK/GAW - Gesetz" (Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft) ist das Verfahren geregelt.

■ Verpflichtung für den Arbeitgeber

Wie schon bisher ist ein Abdruck der neuen Gesetze im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder im geeigneten elektronischen Wege zugänglich zu machen.

Mit einem neuen Gesetz – dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) – soll ab 1. Jänner 2005 mit Verfassungsbestimmung ein Diskriminierungsverbot für Behinderte eingeführt werden. ■

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Das Recht auf Vorsteuerabzug ist an das Vorliegen einer **ordnungsgemäßen Rechnung** und den **Empfang der Lieferung oder sonstigen Leistung** gebunden.

■ **Als Zeitpunkt** für den Vorsteuerabzug normiert das Gesetz jenen Erklärungszeitraum, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt wird und der Steuerpflichtige im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Fallen Empfang der Lieferung oder sonstigen Leistung und Rechnungsausstellung zeitlich auseinander, so ist der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum möglich, in dem beide Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt RZ 1.818 UStR.

■ Qualifikation der Rechnung

Wiederholt taucht die Frage auf, ob die **Originalrechnung** vorhanden sein muss. Dieses Problem ergibt sich insbesondere dann, wenn bei Fördergeldstellen (z.B. EU – Behörden) die Originalunterlagen, welche nicht retourniert werden, vorgelegt werden müssen. Aus TZ 1.840 UStR, wo ausgeführt ist, dass sogar bei Verlust der Originalrechnung die Vorsteuer geschätzt werden kann, wenn als erwiesen angenommen werden kann, dass dem Unternehmer eine Rechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG ausgestellt worden ist, ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Originalrechnung nicht materiell-rechtlicher Tatbestand für den Vorsteuerabzug ist.

Wenn es dem Unternehmer gelingt, (ihn trifft jedenfalls die Beweislast) den Nachweis für das seinerzeitige Vorliegen der ordnungsgemäßen Originalrechnung zu erbringen, kann ihm der Vorsteuerabzug nicht verwehrt werden. Für die Praxis wird als Beweis für die Existenz der Originalrechnung eine Rechnungskopie und die Bestätigung der Förderstelle genügen, dass der Einbehalt der Originalrechnung zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung der Fördergelder ist.

■ Vorsteuerabzug bei Endrechnungen (TZ 1.526 UStR)

Werden in der Endrechnung die vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge nicht abgesetzt, so schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer laut Rechnungslegung, bis zum Zeitpunkt der Berichtigung der Endrechnung. So lange diese Rechnung nicht berichtigt ist, entfällt die Vorsteuerabzugsberechtigung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit. ■

Mietzinsvorauszahlung oder Darlehen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Zur Unterscheidung, ob eine an den Vermieter geleistete Zahlung als **echte Mietzinsvorauszahlung**, die zur Gänze im Jahr des Zuflusses, oder als Hingabe eines **Darlehens** in Teilbeträgen nach Maßgabe des Darlehenszeitraumes zu versteuern ist, sind folgende Kriterien maßgebend:

Laut VwGH ist ein **Darlehensvertrag** als eine vom Mietverhältnis losgelöste Rückzahlungsverpflichtung mit einer klaren Vereinbarung über **Laufzeit**, **Rückzahlungsmodus** und **Verzinsung** zu beurteilen.

Fehlen die wesentlichen Kriterien für einen Darlehensvertrag, handelt es sich um eine im Zuflussjahr steuerpflichtige Mietzinsvorauszahlung.

Kommt es bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages zu einer Rückzahlung des noch nicht verbrauchten Teiles der Vorauszahlung, dann ist diese Rückzahlung als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe absetzbar.

Der Beurteilung eines Darlehens steht bei einer Verknüpfung mit dem Mietvertrag aber dann nichts entgegen, wenn die Kriterien des Darlehensvertrages vorliegen und die Darlehensrückzahlungen mit den Mietzinszahlungen aufgerechnet werden.

Für die Praxis ist daher zu empfehlen, die im Voraus geleistete Zahlung in die Rechtsform eines Darlehensvertrages zu kleiden, um die meist ruinöse progressive Versteuerung im Zuflussjahr zu vermeiden.

Bilanzierende müssen Mietzinsvorauszahlungen periodengerecht verteilen. ■

Einkünfte des Kindes und Familienbeihilfe sowie Kinderabsetzbetrag

Seit dem 1. Jänner 2001 ist der Bezug der Familienbeihilfe nicht mehr an **eine monatliche Zuverdienstgrenze**, sondern nunmehr vom Unterschreiten eines **jährlichen Einkommens** des Kindes in Höhe von maximal € 8.725 abhängig. Die sogenannte "Ferienklausel" (unbeschränktes Dazuverdienen in den Ferien) wurde mit dieser Neuregelung hinfällig. Diese Zuverdienstgrenze gilt nicht für minderjährige Kinder (unter 18-Jährige), deren Einkommenshöhe keiner Beschränkung unterliegt. Die Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder betrifft auch (volljährige) behinderte Kinder.

Übersteigt das zu versteuernde Jahreseinkommen € 8.725, besteht für das betreffende Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Wurde in dem betreffenden Jahr schon Familienbeihilfe bezogen, muss diese komplett zurückgezahlt werden. Mit dem Wegfall der Familienbeihilfe erlischt auch der Anspruch auf Auszahlung des Kinderabsetzbetrages. Das zu versteuernde Einkommen ist entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Es werden daher sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte (z.B. aus nicht selbständiger bzw. selbständiger Tätigkeit, allfällige Einkünfte aus Vermietung, nicht endbesteuerte Kapitalerträge) zusammengerechnet. In den Grenzbetrag werden jedoch folgende Einkommensbestandteile nicht einbezogen:

– Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Es wird daher ein Einkommen eines studierenden Kindes, das in einem Zeitraum erzielt wird, für das wegen Überschreitung des Toleranzsemesters keine Familienbeihilfe gewährt wird, nicht auf den Grenzbetrag angerechnet. Wird beispielsweise der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein volljähriges Kind mit Ablauf des Wintersemesters 2003/2004 eingestellt, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist, zählt ein danach für die Monate März 2004 bis September 2004 erzielt Einkommen des Kindes nicht auf den Grenzbetrag, selbst wenn nach Ablegung der Diplomprüfung ab Beginn des Wintersemesters 2004/2005 wieder Familienbeihilfe bezogen wird.

- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
- Einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Studienbeihilfen)
- Endbesteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden)

Von den Einnahmen können alle Ausgaben (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) abgezogen werden. Zu beachten ist auch, dass ein innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung (z.B. Studienabschluss) erzielt Einkommen ebenfalls nicht auf den Grenzbetrag anzurechnen ist. Somit besteht für diese drei Monate – bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen – noch ein Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern der Grenzbetrag nicht schon während der Berufsausbildung in diesem Jahr überschritten wurde. ■

Das KFZ im Steuerrecht Teil II

Ergänzend zu den Ausführungen in der Ausgabe KI 08/2004 sollen nachstehend aktuelle Kurzinformationen zum Thema "KFZ im Steuerrecht" zusammengefasst werden:

Vorsteuer von fahrleistungsabhängiger Maut

Bei Verrechnung der im "Go-Box-Verfahren" von der ASFiNAG an ein Tankkartenunternehmen in Rechnung gestellten Maut und von dieser an einen Frächter weiterverrechneten Maut ist jeweils von einem Leistungsaustausch auszugehen. Die von der ASFiNAG für die Maut in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann daher sowohl vom Tankkartenunternehmen als auch vom Frächter als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Bei der Verrechnung mittels Kreditkarte erfolgt der Leistungsaustausch ausschließlich zwischen ASFiNAG und dem Frächter, der – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Ablauf der 15jahresfrist für KFZ Wunschkennzeichen

■ **Beginn der Frist**

Die 15jahresfrist begann mit einer allfälligen Reservierung, welche ab Oktober 1989 möglich war, zu laufen.

Ende der Frist

Grundsätzlich endet die Frist nach Ablauf von 15 Jahren. Für jene, die ab Jänner 1990 die ersten Wunschkennzeichen erhalten haben, läuft die Frist demnach am 31.12.2004 ab. Im Falle von Reservierungen in der Zeit von Oktober bis Dezember 1989 endet die Frist um jene Monate früher, in welchen die Reservierung erfolgte. Der frühestmögliche Ablauftermin endet daher am 31. Oktober 2004.

■ **Mögliche Maßnahmen**

Wer nicht bereits 6 Monate vor Ablauf der Frist den Antrag auf Behalt seines Wunschkennzeichens gestellt hat (in diesem Fall betragen die Kosten hierfür 159 Euro plus 18 Euro, will man die neuen Tafeln mit EU-Emblem), hat 2 Möglichkeiten:

– **Verzichtserklärung**

Diese ist die billigste Lösung mit € 19,45 es erfolgt die Zuteilung eines Standardkennzeichens.

– **Antrag auf ein neues Wunschkennzeichen**

Wer sein abgelaufenes Wunschkennzeichen wieder haben möchte, die Frist hierfür aber abgelaufen ist, muss einen Erstantrag stellen der € 190,- kostet. Die 15jahresfrist beginnt wieder neu zu laufen. Es ist aber nicht sicher, ob er das gleiche Kennzeichen wieder bekommt, weil bereits ein anderer einen gleichlautenden Antrag gestellt haben könnte.

■ **Drohende Verwaltungsstrafe**

Wer mit einem abgelaufenen Wunschkennzeichen weiterfährt, ist mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € **2.180,-** bedroht. Zusätzlich wird das abgelaufene Wunschkennzeichen zwangsweise eingezogen.

KFZ-Steuer auch für Oldtimer

Die Kfz-Steuer für Pkw (umfasst auch Kombi und andere Kfz bis 3,5 T.) wird anhand folgender Formel wie folgt berechnet:

(kW minus 24) pro Monat mal:
€ 0,550 bei jährlicher Zahlung
€ 0,583 bei halbjährlicher Zahlung
€ 0,594 bei vierteljährlicher Zahlung
€ 0,605 bei monatlicher Zahlung

Wurde das KFZ vor dem 1. Jänner 1987 erstmalig in Österreich zugelassen, werden für Benziner ohne Katalysator jeweils + 20% Zuschlag verrechnet.

Oldtimer-Besitzer können folgende "Spar"-möglichkeiten nutzen, um den finanziellen Aufwand ihres Hobbies zu reduzieren:

o Die um 20 Prozent erhöhte Kfz-Steuer ("Strafsteuer") für nicht abgasarme Fahrzeuge gilt nur für PKW, die vor dem Stichtag 1. Jänner 1987 erstmals in Österreich zugelassen wurden! Wurde der Oldtimer (unabhängig von seinem tatsächlichen Alter) nach diesem Stichtag erstmalig in Österreich zugelassen (=Oldtimer-Import), entfällt der Zuschlag.

o Bei Vorliegen eines Wechselkennzeichens ist die Kfz-Steuer nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt.

o Es besteht die Möglichkeit, Zulassungsschein und Kennzeichen zu hinterlegen. Wird von der Hinterlegung über einen bestimmten Zeitraum (mindestens 45 Tage, maximal ein Jahr) Gebrauch gemacht, entfallen für diesen sowohl die Kfz-Haftpflichtprämie als auch die motorbezogene Versicherungsteuer!

Weitere Infos: www.oeamtc.at

NOVA-Pflicht gilt auch für einen im Ausland geleasteten PKW

Die NOVA ist eine einmalige Abgabe, die abhängig vom Verbrauch (Pkw, Kombi) oder vom Hubraum (Krafträder) als Prozentsatz vom Nettopreis berechnet und bei der erstmaligen Zulassung fällig wird.

Wird von einer Person mit Sitz in Österreich ein KFZ z.B. in Deutschland geleast und dort auch zugelassen und während der mehrjährigen Leasingdauer auch in Österreich verwendet, gilt auch für dieses KFZ NOVA-Abgabepflicht. Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn das KFZ währenddessen (regelmäßig und in kleineren Abständen als einem Monat) teilweise im Ausland genutzt wird. (UFS Graz 18.03.2004) ■

KURZ-INFO

Elternteilzeit

In Betrieben mit durchschnittlich mehr als 20 Arbeitnehmern haben ab **1. Juli 2004** Eltern, deren Kinder nach dem 30. Juni 2004 geboren werden und deren Beschäftigungsverhältnis bereits mindestens 3 Jahre gedauert hat, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Diese kann frühestens mit Ende der Schutzfrist beginnen und dauert bis zum 7. Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Der Elternteil hat nach Ablauf dieser Zeit ein Recht auf Rückkehr zur bisherigen Arbeitszeit. ■

Zuschläge für den 6. Arbeitstag am Sonntag im Gastgewerbe sind steuerpflichtig

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe sieht vor, dass dem Arbeitnehmer für am 6. Arbeitstag erbrachte Leistungen ein Zuschlag in Höhe von 50% zusteht. Dabei kann auch der Sonntag als 6. Arbeitstag (bei einem arbeitsfreien Montag) im Dienstvertrag festgelegt werden. Üblicherweise sind Zuschläge für Sonntagsarbeit nach § 68 Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von monatlich EUR 360 steuerfrei. Beim Zuschlag für den 6. Arbeitstag handelt es sich aber um einen Zuschlag, der ausschließlich die Tatsache abgilt, dass dem Arbeitnehmer nicht zwei zusammenhängende freie Tage zur Verfügung stehen bzw. dass die Normalarbeitszeit nicht auf fünf sondern auf sechs Tage verteilt wird. Daher liegt weder ein begünstigter Überstunden- noch Sonntagszuschlag vor. Der Zuschlag in Höhe von 50% ist nicht steuerbefreit, sondern als laufender Bezug zu versteuern, und zwar auch dann, wenn vertraglich der Sonntag als 6. Arbeitstag festgelegt wird.

Quelle: Lohnsteuerprotokoll 2004 bzw. Einkommensteuerrichtlinien ■